

Satzung des Ortsvereins Boldenshäger e.V.

Präambel

Die nachfolgende Satzung dient der Errichtung und Durchführung eines Vereins zur Förderung der Dorfgemeinschaft. Der Verein versteht sich als selbst verwaltetes und selbständiges Rechtssubjekt und dient durch die Förderung des ländlichen Gemeinwesens der Allgemeinheit. Zur Vereinfachung der Formulierung wird in folgender Satzung die männliche Form genutzt. Jedoch ist jeweils die weibliche Form miterfasst.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Boldenshäger

(2) Er hat den Sitz in 18236 Kröpelin, Ortsteil Boldenshagen

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Boldenshäger e.V.“ führen

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein „Boldenshäger e.V.“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)

(2) Diese steuerbegünstigten Zwecke bestehen aus der:

- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- Förderung von Kunst und Kultur;
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Die steuerbegünstigten Zwecke werden verwirklicht durch:

- die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität durch Verschönerung des Ortsbildes, Umweltmaßnahmen, Müllsammelaktionen
- Dokumentation der Dorfgeschichte, Führen einer Ortschronik
- Förderung der Niederdeutschen Sprache
- die Organisation und Durchführung verschiedener Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Vorträge und Vorlesungen
- Aufbau örtlicher Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten über lokale Aushänge und Social Media um den Dialog zwischen den Generationen zu unterstützen
- Angebot kultureller Freizeitgestaltung

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch mehrheitliche Abstimmung des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils zur Alleinvertretung berechtigt.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Kassenwart
- b) der Schriftwart
- c) ein bis drei Beisitzer

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die 1. und 2. Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Vereinszweck verfolgen.
2. die Vereinsinteressen durchzusetzen.
3. sich um die rechtlichen Absicherungen zu kümmern und rechtliche Aufgaben wahrzunehmen.
4. die Finanzen des ordnungsgemäß zu verwalten.
5. die Angelegenheiten der Mitglieder zu regeln
6. die Mitgliederversammlungen zu organisieren
7. jährlich einen Arbeitsplan zu entwerfen, sowie einen Rechenschaftsbericht zu verfassen.
8. Über verschiedene Arbeitsgruppen die einzelnen gemeinnützigen Aufgaben des Vereins zu lenken

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt 7 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit wobei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam ein Vetorecht haben.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu protokollieren.

(8) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

(9) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Der Verein benennt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Sachverhalte;

- a) Gebührenbefreiungen durch eine Ehrenmitgliedschaft,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen davon sind die unter Pkt. e) und f) genannten Sachverhalte. Eine Satzungsänderung benötigt eine Vier-Fünftel Mehrheit, für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder können nach vorherigen Absprachen Ersatz die Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erhalten. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

Das Einverständnis für eine Aufwandsentschädigung muss durch ein Vorstandmitglied und dem Kassenwart vor der Aufwendung schriftlich durch Unterschrift bestätigt werden.

(2) Der Nachweis erfolgt dann über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Vier-Fünftel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach 2-wöchiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kröpelin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 16.11.2022 errichtet und auf Verlangen der Finanzbehörde am 25.01.2023 geändert. Eine weitere Änderung wurde auf Verlangen des Amtsgerichtes Rostock durchgeführt.

Boldenshagen, 28.03.2023

(Name, Vorname)

(Unterschrift)

Sabow, Detlef
Aris Poppenmann
Gueden Krest
Boyens, Ilona
Höwler, Andreas
Regina Schmidt
Silvia Bär
Ehrhardt, Ines
Roßmann, Tobias
Schmidt, Peter
Ehrhardt Reiner

Detlef Sabow
A. Poppenmann
G. Krest
Boyens
~~Ilona~~
R. Schmidt
S. Bär
I. Ehrhardt
P. Schmidt
Ehrhardt